

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Bonn

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender Tarif-
vertrag geschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom
21. März 1964 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Kinderzuschlag wird nach den für die Arbeiter der Deutschen
Bundespost jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Er
rechnet zur Lehrlingsvergütung."

2. In § 3 wird der bisherige Abs. 2 nunmehr Abs. 3.

§ 2

Der Tarifvertrag Nr. 250 a über die Gewährung einer Zuwendung an
Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 11. November 1963 wird wie
folgt geändert und ergänzt:

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des c.a. Archivs gestattet.

1. In § 1 wird Abs. 1 folgender 2. Unterabs. angefügt:

"Die Voraussetzung des Unterabs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Lehrling seit dem 1. Oktober bei der Deutschen Bundespost in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Lehrverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat."

2. In § 2 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Hat der Lehrling nicht während des gesamten Kalenderjahres Lehrlingsvergütung aus einem Lehrverhältnis oder Bezüge aus einem unmittelbar vorausgegangenen anderen Rechtsverhältnis bei der Deutschen Bundespost erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Lehrling keine Lehrlingsvergütung oder Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis von der Deutschen Bundespost erhalten hat."

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Zuwendung nach den Abs. 1 bis 3 erhöht sich
in den Jahren 1969 und 1970 um 25 DM,
vom Jahre 1971 an um 30 DM

für jedes Kind, für das dem Lehrling für den Monat Oktober aus seinem Lehrverhältnis oder aus einem unmittelbar vorausgegangenen anderen Rechtsverhältnis bei der Deutschen Bundespost der volle Kinderzuschlag zustand oder ohne Vergütungsausfall zugestanden hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Lehrling nach § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht dem Lehrling nach § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost sowie mit § 19 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nicht der volle Kinderzuschlag zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabs. 1

in den Jahren 1969 und 1970 um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an um 15,-- DM.

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.ä. Archivs gestattet.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1969

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen



Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -



Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.ä. Archivs gestattet.